

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(3) Geringfügige Bezahlung in Vereinen

1. Monetarisierung des Ehrenamts?

Tätigkeiten in Vereinen finden grundsätzlich ehrenamtlich statt, § 27 Abs. 3 BGB. Zahlungen an freiwillig Tätige in Vereinen sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Für genau definierte Tätigkeiten darf die Gegenleistung durchaus in Geld bestehen. Diese Einnahmen sind dann mit einem gesetzlichen Freibetrag versehen, für sog. Übungsleiter 3.000 EUR pro Jahr, als Ehrenamtspauschale können weitere 840 EUR dazukommen. Exzesse mit teilweise fünf- oder sechststelligen **pauschalen Aufwandsentschädigungen** sind damit nicht gemeint. In der Praxis wird häufig nicht beachtet, daß solche Zahlungen sowohl steuerrechtliche (vor allem umsatzsteuerliche) Relevanz haben und mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sein müssen, als auch zur Sozialversicherungspflicht führen.

2. Gesetzliche Freibeträge

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als **Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten**, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen gemeinnützigen Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt (ab diesem Jahr) 3.000 EUR pro Jahr steuerfrei. Diese Befreiung gem. § 3 Nr. 26 EStG wird **Übungsleiterfreibetrag** oder Übungsleiterpauschale genannt (§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG).

Der **Ehrenamtsfreibetrag** wird ab dem VZ 2021 durch die im Dezember 2020 beschlossene Ergänzung des Jahressteuergesetzes von 720 EUR auf 840 EUR erhöht (§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG). Die Freibeträge sind zuletzt für Veranlagungszeiträume ab 2013 angepasst worden. Für ihn gelten jedoch weitere Voraussetzungen: Er muß in der Satzung vorgesehen sein und tatsächlich gezahlt werden, darf also nicht lediglich „gespendet“ werden.

3. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die vorläufige Planung für webinare in den ersten Monaten diesen Jahres steht bereits und wird in der Planung weiter verfeinert. Näheres und Aktuelles auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Nach dem mit über 100 Anmeldungen ausgebuchten kostenlosen webinar zum Thema „**Vereinsrecht 2021: Anstehende Fragen in 2021 - Neueste Entwicklungen**“ (13.01.2021) fand bereits am 16.01.2021 ein workshop zum Thema „**Vereine und ihre Finanzen**“ statt.

Fortgesetzt wird die Reihe am **28.01.2021** um 10:00 Uhr mit der Auftaktveranstaltung für **Virtuelle Versammlungen 2021** (kostenfrei) und am **06.02.2021** mit einem Intensiv-workshop zum gleichen Thema ergänzt.

4. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

5. Praxistip

Vereinsrecht lebt von und durch Leistung und Gegenleistung, die allerdings nicht in Geld bestehen müssen. In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <18.01.2021>